Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen:

I. **Gesellschaft der Telekom Austria Gruppe (TAG)**, nachfolgend "**Verantwortlicher**";

II. **Vertragspartner**, nachfolgend "**Auftragnehmer**" oder „**Auftragsverarbeiter**";

gemeinsam die "Vertragsparteien".

1. Einleitung

(1) Die Vertragsparteien haben einen Rahmenvertrag (der "Rahmenvertrag") abgeschlossen. Bei der Erbringung der im Rahmenvertrag definierten Leistungen kann es erforderlich sein, dass der Auftragnehmer im Auftrag von Verantwortlicher Daten verarbeitet. Verantwortlicher kann hierbei entweder die Rolle des „Verantwortlichen" oder des „Auftragsverarbeiters" innehaben.

(2) Bezugnehmend auf diese Datenverarbeitung schließen die Vertragsparteien die gegenständliche Vereinbarung; dies um den gesetzlichen Verpflichtungen von Verantwortlicher entsprechend Rechnung zu tragen.

2. Datenverarbeitung

2.1 Definitionen

Anwendbares Recht	meint das relevante Datenschutzrecht (samt DSGVO), dem der Verantwortliche unterliegt, sowie die von den/der relevanten Datenschutzbehörde(n) erlassenen Leitlinien oder Verhaltensregeln;
Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	meint die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, welche ab 25. Mai 2018 anzuwenden ist;
Personenbezogene Daten	meint alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person (wie durch das Anwendbare Recht definiert) beziehen und

	beinhaltet jedenfalls jene Datenkategorien, die im "Appendix Verarbeitung" (Anhang 2) aufgezählt sind, zusammen mit allfälligen weiteren personenbezogenen Daten, die dem Auftragsverarbeiter bei der Leistungserbringung gemäß Rahmenvertraglich gelegentlich zugänglich sind;
Datenschutzbehörde	meint die jeweilige für Datenschutz Aufsichtsbehörde, deren Zuständigkeit Verantwortlicher unterliegt;
Verarbeitung	meint jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Strukturieren, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, das Löschen oder die Vernichtung gemäß dem Anwendbaren Recht;
Appendix Verarbeitung	meint jeden in einem Format gemäß Anhang 2 erstellten und zwischen den Vertragsparteien vereinbarten und in Anhang 2 integrierten Appendix, entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung und zum darin spezifizierten Geltungszeitpunkt;
Services	meint die vom Auftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten erbrachten Services, wie sie in einem allfälligen Appendix Verarbeitung beschrieben sind;
Standardvertragsklauseln	meint die Standardvertragsklauseln aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung. (Anhang 1);

2.2 Informationssicherheit

(1) Der Auftragsverarbeiter hat die personenbezogenen Daten logisch getrennt von Daten dritter Parteien zu verarbeiten.

(2) Der Auftragnehmer sichert die bestehende und fortlaufende Einhaltung geeigneter und ausreichender technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung oder Veränderung sowie vor unbefugter oder unrechtmäßiger Veröffentlichung oder Zugriff – dies im Besonderen wo die Verarbeitung eine Übertragung von Daten über ein Netzwerk beinhaltet - sowie vor allen anderen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung zu.

(3) Der Auftragsverarbeiter sichert zu, die Anforderungen an die Informationssicherheit des Verantwortlichen einzuhalten. Diese Sicherheitsanforderungen stehen zur Ansicht, zum Ausdruck

und zum Download bereit unter: https://www.a1.digital/uploads/PDFs/Legal-Docs/Suppliers/Informationssicherheit/A1-Digital-International-GmbH-Information-Security-Requirements-for-Suppliers-DE.pdf.

(4) Der Verantwortliche darf diese Sicherheitsanforderungen einseitig ändern, wenn die Änderung zu einer Reduktion der Pflichten des Auftragsverarbeiters führt oder wenn die Änderung erforderlich ist, um rechtlich vorgesehenen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

(5) Sollten personenbezogene Daten durch Verschulden des Auftragnehmers zerstört, verloren oder massiv verändert worden sein, so stehen dem Verantwortlichen neben anderen, aus dieser Vereinbarung oder sonst verfügbaren Rechtsbehelfen jedenfalls noch folgende Rechtsmittel zu:

a. Den Auftragnehmer anzuweisen, auf eigene (des Auftragnehmers) Kosten die personenbezogenen Daten wiederherzustellen oder ihre Wiederherstellung zu veranlassen, wobei der Auftragnehmer alle ihm zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Wiederherstellung unverzüglich zu bewerkstelligen; oder

b. Selbst die personenbezogenen Daten wiederherzustellen oder ihre Wiederherstellung zu veranlassen und den Auftragnehmer anzuweisen, die hierfür vernünftigerweise anfallenden Kosten zu ersetzen.

2.3 Verarbeitung von Personenbezogenen Daten

(1) Im Hinblick auf jegliche im Auftrag vom Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten sichert der Auftragnehmer zu, dass

a. Die Verarbeitung dieser Daten stets nur zum Zweck der Erbringung der Services und - wie in weiterer Folge zwischen den Parteien schriftlich vereinbart, erfolgt; dabei hat der Auftragnehmer ausschließlich auf Basis der dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen zu handeln, solche Anweisungen können auch dahingehend lauten, dass der Auftragsverarbeiter die weitere Verarbeitung einzustellen hat;

b. Der Auftragnehmer diese Daten nicht eigenmächtig verarbeitet, diese keinesfalls an Dritte weitergibt, soweit dies nicht ausdrücklich vom Verantwortlichen vorgegeben ist;

c. Der Auftragnehmer diese zu keinem anderen Zweck als für die Erbringung des Services notwendig und erforderlich, verarbeitet, an- oder verwendet;

d. Der Auftragnehmer diese Daten nicht für eigene Zwecke verarbeitet oder personenbezogene Daten nicht in Produkt- oder Serviceangebote für Dritte inkludiert;

(2) Um sicherzustellen, dass den Anweisungen des Verantwortlichen entsprechend Folge geleistet werden kann, hat der Auftragnehmer entsprechende Prozesse und damit einhergehende technische Maßnahmen in Verwendung, hierzu gehören:

a. Die Verpflichtung, dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevanten

Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen;

b. Soweit vom Verantwortlichen angefragt, die von Zeit zu Zeit notwendige Aktualisierung, Ergänzung oder Korrektur von personenbezogenen Daten von Betroffenen;

c. Bei Erhalt der entsprechenden Anweisung des Verantwortlichen, das Löschen oder Blockieren vom Zugang zu personenbezogenen Daten;

d. das Setzen von Flags auf Ordnern oder Konten mit personenbezogenen Daten, um bestimmte Regeln auf die personenbezogenen Daten von Betroffenen anzuwenden, wie zum Beispiel die Unterdrückung von Marketing-Aktivitäten;

(3) Der Auftragsverarbeiter hat das Anwendbare Recht einzuhalten und hat seine Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung in Bezug auf personenbezogene Daten so auszuüben, dass der Verantwortliche keine ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen verletzt.

(4) Der Auftragsverarbeiter bietet dem Verantwortlichen auf Anfrage in angemessenen Umfang Kooperations- und Unterstützungsleistungen an, um den Verantwortlichen in die Lage zu versetzen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. Darüber hinaus wird der Auftragsverarbeiter mit der Datenschutzbehörde zusammenarbeiten und wird den Direktiven und Entscheidungen dieser Behörde Folge leisten.

(5) Der Auftragsverarbeiter wird den Verantwortlichen vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit und auch zu jedem späteren Zeitpunkt unverzüglich darüber informieren, wenn er der Meinung ist, dass eine Anweisung des Verantwortlichen gegen das anwendbare Recht verstößt.

(6) Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis und vereinbaren, dass der Auftragsverarbeiter keinen Anspruch auf Ersatz von allfälligen Kosten hat, die als Folge der Erfüllung der Anweisungen des Verantwortlichen in Hinblick auf die Service Erbringung und/oder im Zusammenhang mit irgendeiner der Auftragsverarbeiter-Pflichten oder im Zusammenhang mit den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entstehen können.

(7) Der Auftragnehmer führt ein schriftliches Verzeichnis aller im Auftrag des Verantwortlichen durchzuführenden Datenverarbeitungen gemäß dem Anwendbaren Recht, und wird dem Verantwortlichen dieses Verzeichnis auf Anfrage innerhalb von 5 Werktagen zur Verfügung stellen.

(8) Datenschutzbeauftragter/Repräsentant: Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter werden gemäß den gesetzlichen Anforderungen einen Datenschutzbeauftragten und/oder einen Repräsentanten gemäß Art 27 (1) DSGVO ernennen. Sofern sich diese Angaben ändern wird jede Partei der anderen diese Änderung schriftlich mitteilen.

3. Verarbeitung von personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Sofern personenbezogene Daten, die ihren Ursprung innerhalb des EWR haben, vom Auftragnehmer außerhalb des EWR verarbeitet werden, oder in einem Gebiet, das kein angemessenes Schutzniveau, festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, hat, vereinbaren die

Vertragsparteien, dass für diesen Datentransfer und die jeweilige Datenverarbeitung die Standardvertragsklauseln zur Anwendung kommen.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass diese personenbezogenen Daten nicht vor der Bestätigung durch den Verantwortlichen, wonach alle erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Datenschutzbehörden, vorliegen, verarbeitet werden.

4. Meldung einer Verletzung des Schutzes von Personenbezogenen Daten

(1) Der Auftragnehmer hat den Verantwortlichen unverzüglich, nicht jedoch später als innerhalb von 20 Stunden, nach Bekanntwerden einer unbeabsichtigten oder unerlaubten Zerstörung, Verlust, Veränderung, oder Weitergabe von oder Zugang zu personenbezogenen Daten, zu informieren ("Sicherheitsverletzung").

(2) Diese Meldung hat zumindest die in Artikel 33 Abs 3 DSGVO angeführten Punkte zu enthalten und – zusätzlich in dieser Meldung oder danach – sobald diese Informationen gesammelt werden können oder sonst verfügbar werden, jegliche weitere Informationen, die der Verantwortliche in angemessener Weise in Hinblick auf die Sicherheitsverletzung anfordert.

(3) Der Auftragnehmer hat sofort alles zu unternehmen, um den Grund für die Sicherheitsverletzung zu eruieren und hat nach besten Kräften die Auswirkungen der Sicherheitsverletzung gering zu halten im Einklang mit den Verpflichtungen dieser Vereinbarung und hat, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen, Maßnahmen zur Wiederherstellung oder andere Schritte zur Behebung der Sicherheitsverletzung zu setzen.

(4) Ohne vorherige Zustimmung des Verantwortlichen hat der Auftragnehmer jegliche Kommunikation, Information, Presseaussendung oder Bericht in Bezug auf die Sicherheitsverletzung zu unterlassen.

(5) Der Auftragnehmer trägt alle Kosten in Bezug auf die in dieser Bestimmung beschriebenen Handlungen und Schritte, und wird dem Verantwortlichen alle Kosten, Verluste und Ausgaben in Bezug auf die Verfassung und Veröffentlichung der Meldung ersetzen; es bleibt dem Verantwortlichen unbenommen, darüber hinaus, alle rechtlichen Schritte im Zusammenhang mit der Sicherheitsverletzung zu unternehmen.

(6) Im Falle, dass die Sicherheitsverletzung eine Auswirkung auf mehr Kunden des Auftragnehmers hat, sagt der Auftragnehmer zu, den Verantwortlichen mit notwendigen Maßnahmen und Abhilfen, prioritär zu unterstützen.

5. Auftragsverarbeiter-Mitarbeiter – Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer hat die Verlässlichkeit seiner Mitarbeiter und die der Unter-Auftragnehmer, welche Zugang zu personenbezogenen Daten sicherzustellen und sichert zu, dass diese ein entsprechendes Training in Hinblick auf Sorgfalt, Schutz und Umgang mit personenbezogenen Daten erhalten haben, und, dass die mit ihnen vereinbarten Geheimhaltungsbestimmungen nicht geringer sind, als die im Rahmenvertrag enthaltenen.

(2) Der Auftragsverarbeiter haftet für jede Weitergabe von personenbezogenen Daten durch eine solche Person so als ob er selbst diese Daten selbst weitergegeben hätte.

6. Unter-Auftragsverhältnisse

Als Unter-Auftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Tätigkeit im Sinn von Anhang 2, beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsdienstleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme Vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(1) Die Verwendung von Unter-Auftragnehmern oder die Auslagerung von jeglichen Datenverarbeitungen an eine andere Person oder Gesellschaft, samt Tochterunternehmen, ist unzulässig, es sei denn (kumulativ):

a. Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Verantwortlichen eine angemessene Zeit (nicht weniger als 180 Tage) vorab schriftlich anzeigt, und zwar unter Angabe folgender Informationen:

   i. Name, registrierte Firmenadresse oder Hauptsitz des Unterauftragnehmers und

   ii. Details zur vom Unterauftragnehmer auszuführenden Datenverarbeitung in Hinblick auf die Services; sowie

   iii. weitere vom Verantwortlichen gemäß Anwendbaren Recht benötigte Informationen, dies kann auch die Anzeige an die relevante Datenschutzbehörde umfassen.

b. Der Auftragnehmer hat rechtlich bindende vertragliche Vereinbarungen mit dem Unter-Auftragnehmer geschlossen, die keine geringeren Anforderungen als die in dieser Vereinbarung enthalten;

c. Der Auftragnehmer hat mit dem Unter-Auftragnehmer die Standardvertragsklauseln (Modul 3, „Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter“) abgeschlossen, wenn und insoweit der Umfang der Auslagerung die Weitergabe, die Speicherung oder die sonstige Verarbeitung von personenbezogenen Daten der VERANTWORTLICHER, in Drittländern ohne angemessenes Schutzniveau, festgestellt durch einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission, umfasst.

(2) Soweit vom Verantwortlichen gefordert wird der Auftragnehmer sicherstellen, dass jeder vom Auftragnehmer gemäß dieser Bestimmung bestimmten Unter-Auftragnehmer mit dem Verantwortlichen eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu den im Wesentlichen selben Bestimmungen wie in dieser Vereinbarung, abschließt.

(3) In allen Fällen von Unterbeauftragung haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Verantwortlichen für jegliches Tun oder Unterlassen seitens des Unter-Auftragnehmers oder irgendeines Dritten, wie für sein eigenes Tun oder Unterlassen.

(4) Der Auftragnehmer wird, im Falle einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Unter-Auftragnehmer, und soweit vom Verantwortlichen gefordert, sein Recht rechtlich gegen den Unter-Auftragnehmer vorzugehen, an den Verantwortlichen übertragen, insoweit dies erforderlich ist, um die personenbezogenen Daten zu schützen und zu sichern.

7. Sicherheit der Kommunikation

(1) Der Auftragnehmer wird alle angebrachten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit elektronischer Kommunikationsnetze oder –services setzen, die der Verantwortliche zur Verfügung gestellt werden oder die genutzt werden, um die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen zu übertragen oder zu übermitteln.

(2) Dies umfasst beispielsweise Maßnahmen, die das Kommunikationsgeheimnis schützen und unrechtmäßige Überwachung oder Abhören von Kommunikation verhindern, unrechtmäßigen Zugriff auf Computer und Systeme verhindern und so die Sicherheit der Kommunikation gewährleisten.

8. Datenschutz-Folgenabschätzung

Der Auftragnehmer wird dem Verantwortlichen auf Anfrage alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, die die Erfüllung des Anwendbaren Rechtes durch den Verantwortlichen darlegen und wird den Verantwortlichen bei der Datenschutz-Folgenabschätzung in Hinblick auf die Services unterstützen, sowie mit dem Verantwortlichen zusammenarbeiten, um gemeinsam vereinbarte Schutzmaßnahmen in Bezug auf dabei identifizierte Datenschutz-Risken zu etablieren.

9. Audit-Recht

(1) Der Verantwortliche hat das Recht Überprüfungen durchzuführen oder durch, im Einzelfall zu benennende, Prüfer durchführen zu lassen. Der Verantwortliche hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die unter angemessener Vorankündigung anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

a. die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO;

b. die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 DSGVO;

c. aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);

d. eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. ISO/IEC 27001).

(4) Die Kosten für das Audit trägt der Verantwortliche; wenn jedoch im Zuge des Audits die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder des Anwendbaren Rechts durch den Auftragnehmer oder eines Unter-Auftragnehmers aufgedeckt wird, dann hat der Auftragnehmer alle Audit-Kosten zu übernehmen und die allenfalls gefundenen Defizite in angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben, widrigenfalls der Verantwortliche den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig beenden kann.

10. Löschung von Personenbezogenen Daten

(1) Der Auftragnehmer wird gemäß der im Rahmenvertrag definierten Löschzeitpunkten und auch zu anderen Zeitpunkten, wenn vom Verantwortlichen gefordert, die personenbezogene Daten aus dem Service löschen.

(2) Sofern vom Verantwortlichen gefordert wird der Auftragnehmer zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit dieser Vereinbarung oder im Zeitpunkt ihrer Beendigung oder ihres Auslaufens jegliche verbleibenden personenbezogenen Daten, entweder zerstören oder an den Verantwortlichen retournieren, gemeinsam mit Datenträgern oder Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten.

11. Offenlegung an Dritte

(1) Der Auftragnehmer wird den Verantwortlichen unverzüglich von Ermittlungen, Anträgen, Klagen oder Beschwerden durch staatliche Behörden, Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden (Datenschutzbehörden), Gerichte oder betroffener Personen, informieren, es sei denn, diese unverzügliche Information an den Verantwortlichen ist gemäß Anwendbarem Recht untersagt.

(2) In diesem Fall wird der Auftragnehmer dem Verantwortlichen jegliche angemessene Unterstützung zukommen lassen - ohne Zusatzkosten -, sodass der Verantwortliche diese Ermittlungen, Anfragen, Klagen oder Beschwerden beantworten und die anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Fristen wahren kann.

(3) Der Auftragnehmer wird keine personenbezogenen Daten an Dritte Personen gemäß dieser Bestimmung offenlegen, es sei denn der Auftragnehmer ist hierzu gesetzlich verpflichtet.

(4) Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung der in diesem Punkt angeführten Pflichten auch bei all seinen Unterauftragnehmern sicher.

12. Haftung

Unabhängig von etwaigen anderen Entschädigungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung gemäß Rahmenvertrag, wird der Auftragnehmer den Verantwortlichen (ihre Organe, Mitarbeiter und

Vertreter) im Hinblick auf jegliche Verluste (dies inkludiert Ansprüche, Schäden, Kosten, Gebühren, Strafen, Abgaben, Aufwände oder andere Verbindlichkeiten jeglicher Natur, unabhängig ob direkt, indirekt oder als Folge) die im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch ein Verschulden seitens des Auftragnehmers (oder Unter-Auftragnehmers) in Bezug auf die Einhaltung dieser Vereinbarung oder des Anwendbaren Rechts, verursacht werden, schadlos halten.

13. Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift wirksam und bleibt solange aufrecht bis i) der Rahmenvertrag beendet wird oder ausläuft, oder ii) bis zur Beendigung des letzten Services, das unter dem Rahmenvertrag erbracht wird, je nachdem welches Ereignis später eintritt.

(2) Mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung gilt diese für alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die der Auftragnehmer bereits vor Abschluss der Vereinbarung während einer Übergangs- oder Migrationsphase erhalten hat.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht, dem in Österreich zu befolgenden Datenschutzrecht (inklusive DSGVO), sowie den von der Datenschutzbehörde erlassenen Leitlinien oder Verhaltensregeln; die Parteien schließen die Anwendung des UN-Kaufrechts ebenso aus wie die nicht-zwingenden Kollisionsbestimmungen des internationalen Privatrechtes. Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung – einschließlich solcher über ihr Bestehen oder Nichtbestehen – sind ausschließlich von dem in Handelssachen für den ersten Wiener Gemeindebezirk wertzuständigen Gericht zu entscheiden.

Anhang 1 – Standardvertragsklauseln

Festgehalten wird, dass die Standardvertragsklauseln im direkten Verhältnis zwischen den Vertragsparteien nicht zur Anwendung kommen. Im Falle von Unter-Auftragsverhältnissen gemäß Punkt 6. vereinbart der Auftragsverarbeiter mit dem Unter-Auftragnehmer gegebenenfalls die Standardvertragsklauseln.

Anhang 2 – Appendix Verarbeitung

1. Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Verantwortlichen sind konkret beschrieben im Rahmenvertrag.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2. Art der Daten

Die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten auf Basis des Rahmenvertrags kann folgende Datenarten/-kategorien umfassen:

1. Personen-Stammdaten (zB Name, Adresse, Geschlecht)
2. Personen-Kennungen
3. Besondere personenbezogene Daten (zB Politische Orientierung, Gesundheitsdaten, Religion, Biometrische Daten)
4. Marketing/Sales-Daten mit Personenbezug (zB Persönliche Interessen, Haushaltsgröße)
5. Personen-Rollen & Assoziationen (zB Administrator, Ansprechpartner, Nutzer)
6. Kundeninventar (zB Kundenprodukt, Rufnummer, Internetadresse)
7. Kundeninteraktion (zB Angebote, Bestellungen, Vertragskündigung)
8. Dokumente (zB Verträge, Einwilligungserklärung, Ausweiskopie)
9. Verkehrsdaten (zB Verbindungsdaten, IP-Adresse, TAP-Dateien)
10. Geolocation data (zB Cell ID, GPS-Daten)
11. Inhaltsdaten (zB Browserlogs, Chats, E-Mail, Voicemail, ...)
12. Finanzdaten (zB Bankdaten)
13. Mitarbeiter Login (zB Corporate Account, Mitarbeiter-E-Mail-Adresse, Vertriebs ID, User ID)

3. Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen können umfassen:

1. Vertragspartner Kunde nat. Person
2. Vertragspartner Kunde jur. Person
3. Vertragspartner Kunde Mitarbeiter
4. Berechtigter User Kunde Enterprise
5. Kinder
6. Schutzbedürftige Personen (krank, behindert)
7. Nicht-A1 Kunden (Interessenten)
8. A1 Mitarbeiter
9. Vertragspartner Lieferanten, Partner

10. Vertragspartner Lieferanten, Partner Mitarbeiter
11. Sonstige Ansprechpartner des Vertragspartners

4. Generelle Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32(1) DSGVO

Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Verantwortlichen werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags.

Soweit die Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.